

Gestaltungssatzungen

Bebauungsplan Nr. 100

Erftstadt-Liblar

Liblarer See

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V:	4/406
Datum	09.07.1985

Az: 61 21-20/100 Th/Js

An den:

- 26.6. eil.*
- Rat Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- 13.8. eil.*
- über den Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft:	Bebauungsplan Nr. 100, Erftstadt-Liblar, Liblarer See; hier: Satzungsbeschluß über baugestalterische Vorschriften gem. § 81 BauO NW
Bezug:	

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

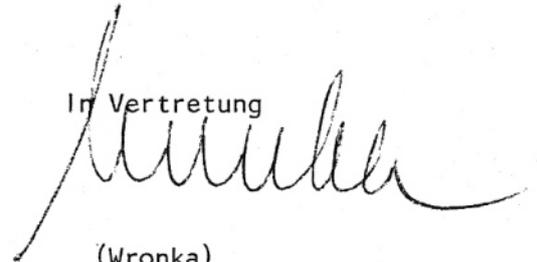
Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100, Erftstadt-Liblar, Liblarer See die als Anlage beigefügte Satzung beschlossen.

Begründung:

Im Bebauungsplanentwurf Nr. 100 (V 9453) sind im Textteil baugestalterische Festsetzungen nach der BauO NW aufgenommen, und zwar in nachrichtlicher Form.

Entsprechend § 81 BauO NW sind diese Festsetzungen als Satzung zu beschließen.

In Vertretung



(Wronka)
Techn. Beigeordneter

1

Anlagen

~~(Wronka)~~

Beschlußausfertigung erhält: -611-
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

S a t z u n g

der Stadt Erftstadt

über Festsetzungen nach § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100, Erftstadt-Liblar, Liblarer See

Der Bereich ist im Anlageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am _____ gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebäude im Planbereich haben sich im Maßstab und in der Gestaltung der umgebenden Landschaft unterzuordnen. Die Dachneigung wird auf 0 bis 10° begrenzt.

§ 2

Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind unzulässig. Nur begrünte Maschendrahtzäune sind zugelassen. Dazugehörige Toranlagen sind gestattet.
Ausnahme: Im Campingplatzgebiet sind als Abgrenzung der Standplätze lediglich Hecken, jedoch keine festen Einfriedungen zugelassen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über Festsetzungen nach § 81 BauO NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den _____

(Cremer)
Bürgermeister